

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 15. Dezember 2021**

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (MittBl. 16/2007, S. 1582), zuletzt geändert am 26. Juni 2019 (MittBl. 1/20, S. 3), wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

#### **1. § 22 soll wie folgt neu gefasst werden:**

„Ernennung zum/zur Meisterschüler/in (auch im Rahmen einer Graduiertenschule)

(1) Zum/zur Meisterschüler/in kann ernannt werden, wer Bildende Kunst oder Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat.

Ernannt werden kann auch, wer im Verlaufe von mindestens acht Semestern des künstlerischen Studiums besondere Leistungen erbracht hat.

(2) die Ernennung erfolgt durch den Professor/Professorin, der/die die Fachklasse des Studierenden leitet. Im Falle einer Graduiertenschule erfolgt die Ernennung durch die Gruppe der Professor\*innen, die mit der Graduiertenschule assoziiert sind. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kunsthochschulrat. Die Ernennung kann für mehrere Semester, nach Abschluss des Hauptstudiums jedoch höchstens für weitere zwei Semester erfolgen.

(3) Die Meisterschüler\*innen werden von den Professor\*innen vorgeschlagen. In der Regel kann jede\*r Professor\*in ein\*e Meisterschüler\*in pro Semester vorschlagen. Ausnahmen zum Beispiel wegen hoher Studierendenzahlen in einzelnen Klassen oder wegen kollaborativer Projekte können vom Kunsthochschulrat bewilligt werden.

Die vorschlagenden Professor\*innen wählen die Kandidat\*innen aufgrund ihrer bisherigen Studienleistungen aus.

Zusätzlich zum mit Auszeichnung bestandenen Abschluss sollen einige der folgenden gleichwertigen Kriterien erfüllt sein:

1. Preise, Publikationen, Ausstellungsteilnahmen, Stipendien, Künstler\*innen-Residenzen und/oder (über)regionales Echo auf bisherige künstlerische Arbeiten.
2. Besondere fachliche Leistung in und für die Fachklasse und/oder den Studiengang.
3. Ausgeprägtes fachliches/künstlerisches Engagement innerhalb und außerhalb der Kunsthochschule.

Außerdem soll jede\*r Meisterschüler\*in ein Meisterschüler\*innenprojekt planen.

(4) In einer kurzen Präsentation von einer Dauer von bis zu insgesamt 15 Minuten werden die Meisterschülerkandidat\*innen dem Kunsthochschulrat vorgestellt. Der/die vorschlagende Professor\*in berichtet darin über die Auswahlgründe. Die/der vorgeschlagene Meisterschüler\*in gibt darin Einblick in bisherige Arbeiten und beschreibt sein/ihr Projektvorhaben. Nach der Präsentation wird im Kunsthochschulrat aufgrund der oben genannten Kriterien abgestimmt, ob die Kandidat\*innen als Meisterschüler\*innen bestätigt werden. Die administrativen Mitglieder haben

hierbei kein Stimmrecht. Erforderlich für die Annahme ist, dass die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit ja stimmt.

Meisterschüler\*innen werden für 2 Semester ernannt. Meisterschüler\*innen einer Graduiertenschule werden für 4 Semester ernannt.

(5) Ernannet werden kann auch, wer

1. Absolvent\*in eines vergleichbaren künstlerischen Studiengangs der Kunsthochschule Kassel bzw. einer anderen Kunsthochschule ist, oder
2. wer seine Abschlussprüfung vor mehr als einem Semester abgelegt hat.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, 26.01.2022

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel

Prof. Dr. Martin Schmidl